

**Begründung:**

Die o. g. Verordnung wurde seinerzeit aufgrund der Ermächtigung nach dem Gesetz über den Ladenschluss zur Bestimmung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen anlässlich des Frühlingsfestes und Adventsmarktes erlassen.

Das Ladenschlussgesetz ist nicht mehr in Kraft und wurde zwischenzeitlich durch das Nds. Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten ersetzt. Eine Regelung der Sonntagsöffnung durch Verordnung ist seither nicht mehr erforderlich, so dass die o. g. Verordnung aufzuheben ist.